

# **Entgeltordnung der Gemeinde Neulewin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften und Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 16.02.2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Benutzung der gemeindeeigene Technik und Fahrzeuge (Benzinrasenmäher mit Antrieb; Benzinrasenmäher; Benzinheckenschere; Benzinkettensäge; Benzinmotorsense; Benzinrasentraktor; Traktor mit Ladefläche; Multicar; Multicar mit Zusatzgeräten) sowie für gemeindeeigene Bierzeltgarnituren, Stühle, Tische, Rohrgestängebude mit Plane, die komplette Kegelbahn, für die Verleihung von Geschirr und Tischdecken der Gemeinde Neulewin sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen, die die Gemeinde erbringt, wird ein Entgelt erhoben.

## **§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs**

Die Verpflichtung zur Errichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit der Übergabe der Gerätschaften bzw. dem Erbringen der entsprechenden Leistung durch die Gemeinde an den Benutzer.

Die Gemeinde kann bis zur Höhe des anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen.

## **§ 3 Schuldner des Benutzungsentgelts**

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände bzw. auf die Erbringung der Leistung stellt.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts**

Die Benutzungsentgelte werden sofort fällig.

Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen auf das Konto des Amtes Barnim-Oderbruch bei der Sparkasse Märkisch-Oderland, Konto-Nr.1300022236, BLZ 17054040, zu überweisen.

## § 5 Entgelthöhe

Für die gemeindeeigene Technik bzw. Fahrzeuge wird folgendes Entgelt erhoben:

Technik/Fahrzeuge	Entgelt je Stunde In Euro	Entgelt je Tag In Euro	Bemerkungen
Benzinrasenmäher mit Antrieb	08,00	70,00	
Benzinrasenmäher	06,00	50,00	
Benzinheckenschere	06,00	50,00	
Benzinkettensäge	06,00	50,00	
Benzinmotorsense	08,00	70,00	
Benzinrasentrak	08,00	70,00	
Traktor mit Ladefläche	10,00	90,00	
Multicar	20,00	180,00	Nur mit Fahrer
Multicar mit Zusatzgeräten	25,00	230,00	Nur mit Fahrer

Für die gemeindeeigene Gerätschaften wird folgendes Entgelt erhoben:

Gerätschaft	Entgelt je Stunde in Euro	Entgelt je Tag in Euro
Bierzeltgarnitur	0,50	04,00
Stuhl	0,10	00,50
Tisch	0,30	01,00
Rohrgestängebude mit Plane	1,00	10,00
Kegelbahn (komplett)	1,00	10,00
Vollständiges Gedeck	-	00,15
Geschirr je Stück	-	00,05
Tischdecke	-	01,00

Für die Inanspruchnahme von durch die Gemeinde zu erbringenden Leistungen wird das folgende Entgelt erhoben:

Leistung	Entgelt je Stunde in Euro	Entgelt je Stück in Euro	Bemerkungen
Pflege von Grünflächen	25,00		Einschl. Technik
Sonstige Leistungen, die durch den Gemeindearbeiter erbracht werden	17,00		Ist der Einsatz von Technik erforderlich, wird diese zusätzlich berechnet
Winterdienst je m <sup>2</sup>	01,00		Gültig ab 10./2005
Kopien		0,10 für A 4 Seite	

Der An- und Abtransport sowie das Auf- und Abbauen der Technik und Gerätschaften erfolgt jeweils durch den Nutzer. Benötigte Kraft- und Schmierstoffe sind bei der Verleihung nicht berücksichtigt und werden durch jeden Nutzer selbst erbracht.

Für gemeindeeigene Vereine, freiwillige Feuerwehren der Gemeinde und für die Kirchengemeinde Neulewin sowie für andere Gemeinden können abweichende Entgelte festgesetzt werden. Für das Ausleihen der Technik und Gerätschaften ist generell ein Übergabe- und ein Rückgabeprotokoll zu fertigen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 23.02.2005

.....  
Ehling

Amtsleiter